

dem beistimme, was schon Seiten des Regierungscommissars bemerkt worden ist; denn der Paragraph enthält in der That nur das, was ohnehin bis jetzt schon und noch vor Kurzem wiederholt geschehen ist. Nämlich kommt der Fall vor, daß die Function sich erledigt, so wird die Regierung das Verhältniß zu erwägen haben, ob eine neue Wahl sofort angeordnet werden soll, aber auch der Kammer wird es freistehen, sich darüber auszusprechen, da die Regierung sofort Gelegenheit nimmt, die Kammer davon zu benachrichtigen, ob es geschehen soll oder nicht. In der That ist es, wie auch von dem geehrten Abgeordneten D. Schaffrath erklärt worden ist, von den Umständen abhängig, und da es sich vorher mit einiger Sicherheit nicht bestimmen läßt, wie lange ein Landtag dauern wird und welche Umstände sonst als einflußreich auf die Frage eintreten, so scheint die Kammer gewiß nichts zu riskiren, wenn sie es lediglich dem Beschlusse bei einzelnen Fällen überläßt und in die Landtagsordnung nichts darüber aufnimmt. Was die Wahl selbst betrifft, so muß ich wiederholen, was schon erklärt wurde, daß nämlich der Vorschlag, die Wahl solle durch die nämlichen Wahlmänner geschehen, mit dem Wahlgesez nicht im Einklang steht, wenigstens eine offenbare Erweiterung und eine solche Bestimmung enthält, die in einzelnen Fällen nach dem zweiten oder dritten Landtage nicht einmal practisch ausführbar sein würde. Jedenfalls aber gehört eine solche Bestimmung nicht in die Landtagsordnung, weil dadurch das Wahlgesez abgeändert wird. Hiernach allenthalben scheint es also zweckmäßig, diesen Paragraphen auf sich beruhen zu lassen.

Referent Abg. E o d t: Zuvörderst erkläre ich mich gegen die Ansicht, welche der Abgeordnete Brockhaus ausgesprochen hat. Er meinte nämlich, es solle diese Bestimmung an die Deputation zurückgegeben werden, und aus welchem Grunde? Weil zwei Anträge gestellt worden sind! Das kann aber unmöglich die Sache so undeutlich machen, daß die Beschlußfassung darüber nicht sofort zu Stande kommen könnte. In der letzten Sitzung sind bei einem einzigen Punkte sechs Anträge gestellt und durchgesprochen worden. Ähnliches ist schon oft vorgekommen und die Beschlußfassung hat dessenungeachtet keine Schwierigkeiten gehabt. Jetzt nun, wo bloß zwei Anträge gestellt sind, liegt noch dazu gar keine Sache vor, bei welcher die Beschlußfassung nicht möglich sein sollte. Also gegen die Zurückgabe an die Deputation müßte ich meinerseits mich erklären. Was die Bemerkung der Herren Regierungscommissarien anlangt, welche dahin gerichtet ist, daß eine Bestimmung vorliege, welche in die Landtagsordnung gar nicht aufgenommen werden solle, so kann ich mich damit nicht einverstanden erklären. Wünschenswerth nämlich bleibt es allemal, daß eine Bestimmung getroffen wird, damit man bei wieder vorkommenden Zweifeln nicht nöthig hat, erst Differenzen herbeizuführen, wie sie bereits vorgekommen sind, was in dem Berichte auch erwähnt ist. Uebrigens halte ich die Sache nicht für so schwierig. Ich will zugeben, daß der Schlußsatz der Deputation aus formellen Gründen, aber nur aus diesen, einige Bedenken gegen sich hat; es mag namentlich sein, daß er mehr in das Wahlgesez gehört, als in die Landtagsordnung. Die

Deputation aber hat geglaubt, sie könne auch hier die Frage mit zur Entscheidung bringen, wenn es einmal wünschenswerth ist, sie zu entscheiden. Man hat sich nicht verschweigen können, daß, wenn eine Wahl ganz durchgemacht werden soll, oft nicht genug Zeit vorhanden sein würde, während des Landtags noch einen Stellvertreter zu wählen. Deshalb der Zusatz am Schlusse. Wenn ich nun nach dieser kurzen Rechtfertigung auf die Anträge eingehe, welche gestellt worden sind, so muß ich bemerken, daß ich meinerseits kein Bedenken habe, auf dieselben einzugehen, dafern sie mit einander vereinigt werden und namentlich der Abgeordnete Jani sich entschließt, aus seinem Antrage etwas wegzulassen. Dann wird aber auch andererseits mit diesen Anträgen sich zu vereinigen, vielleicht auch die Regierung kein Bedenken mehr haben. Daß eine Bestimmung getroffen werden soll, darüber ist kein Zweifel, darüber sind auch die Antragsteller einverstanden, wenn sie auch diese Bestimmung etwas anders gefaßt haben, als die Deputation vorgeschlagen hat. Unter Berücksichtigung dieser Anträge, und nachdem die Sache discutirt worden ist, würde die Fassung nach meinem Wunsche etwa folgendermaßen lauten können: „Wenn die Function des Stellvertreters in den ersten drei Monaten eines Landtags aus irgend einem Grunde sich erledigt, so ist bei der Regierung die anderweite Wahl eines neuen Stellvertreters zu beantragen, welche sofort zu veranstalten ist.“ Damit wäre erstens dem Genüge geleistet, was die Deputation wünscht, daß die Landtagsordnung zu Vermeidung künftiger Differenzen eine Bestimmung über den fraglichen Fall enthalte; es würde zweitens festgesetzt, daß nicht allemal ein Stellvertreter zu erwählen wäre; und es würde endlich drittens denen nachgegeben, welche gegen den Schlußsatz das Bedenken haben, daß er mehr in das Wahlgesez gehöre. Wenn man also §. 40 d. in der vorgeschlagenen Fassung unter Berücksichtigung der beiden Anträge und mit Hinweglassung einer kleinen Stelle im Jani'schen Antrage, die durch den Schaffrath'schen Antrag überflüssig wird, kurz in der von mir gegebenen Fassung anzunehmen sich entschließen wollte, so würden meines Erachtens alle Bedenken beiseitigt, die man bis jetzt vorgebracht hat.

Abg. v. d. Planitz: Es scheint mir doch besser, wenn die Kammer sich für die Ansichten der hohen Staatsregierung ausspricht und keine Bestimmung der Art in die Landtagsordnung aufnimmt. Das Amendement des Abgeordneten D. Schaffrath hat sehr viel für sich; indessen muß ich doch darauf aufmerksam machen, daß wir auch Landtage haben können, die nur vier Monate dauern, und außerordentliche Landtage abgehalten werden können, die nicht einmal diese Dauer haben. Das beweist also, daß diese Bestimmung in der Ausführung Widersprüche enthält und nach sich ziehen kann. Ich glaube also, daß, so gut wie jetzt nichts Näheres festgestellt worden ist, es auch für die Zukunft dem Ermessen der hohen Staatsregierung und den Ansichten der Stände überlassen bleiben kann, welche Bestimmungen in vorkommenden Fällen zu treffen sein werden.